

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 35.

München, den 27. Juli 1883.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 18. Juli 1883, Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Kärnthische Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 9,974.

Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis betreffend.

Königl. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezug auf Art. 5 der im diesjährigen Reichsgesetzblatte S. 39 f. veröffentlichten Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, vom 30. September 1882, wird bekanntgegeben, daß diese Uebereinkunft, nachdem dieselbe nunmehr auch im österreichischen Reichsgesetzblatt und zwar durch das am 28. v. Mts. ausgegebene Stück XXXV veröffentlicht worden ist, am 19. I. Mts. in Kraft tritt.

München, den 18. Juli 1883.

Schr. v. Feilich.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.